

Der Paßzwang.

Die „Kriegsgebiete“ auf dem nördlichen Kriegsschauplatz.

Die gestrige „Wiener Zeitung“ verlautbart eine Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August l. J. über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, durch welche im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August l. J., RGBl. Nr. 241, vorläufig für den nördlichen Kriegsschauplatz bis auf weiteres folgende Grenzen der „Kriegsgebiete“ kundgemacht werden:

Das nördliche „engere Kriegsgebiet“ umfaßt das Gebiet des Oberlandesgerichtsprangels Lemberg (Ostgalizien und Bukowina) mit Ausnahme der politischen Bezirksbehörden in Turka, Lisko, Sanok, Brzozow, Dobromil, Alt-Sambor, Przemysl und Jaroslau.

Das nördliche „weitere Kriegsgebiet“ umfaßt 1. das Gebiet des Oberlandesgerichtsprangels Kralau (Westgalizien) sowie die Amtsprangels der politischen Bezirksbehörden Turka, Lisko, Sanok, Brzozow, Dobromil, Alt-Sambor, Przemysl und Jaroslau, 2. das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der Amtsprangels der politischen Bezirksbehörden in Freudental, Freiwaldau und Jägerndorf, und 3. die Amtsprangels der politischen Bezirksbehörden in Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistel und Mährisch-Osttau in der Markgrafschaft Mähren.